

Statuten

STEINER RUDER CLUB

Steiner Ruder Club, Sepp Puchinger Promenade, 3500 Krems-Stein
ZVR-Zahl 617490092 | Krems / Stein, 10. Juli 2020

Präambel

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- [1] Der Verein führt den Namen „Steiner Ruder Club“
- [2] Er hat seinen Sitz in 3500 Krems-Stein an der Donau, Sepp Puchinger Promenade und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Krems an der Donau.
- [3] Als Vereinsflagge wird eine waagrechte geteilte rot-weiß-rote Flagge, die im weißen Streifen die Buchstaben „St. R. Cl“ oder „Steiner Ruder Club“ trägt, geführt.
- [4] Der Verein gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Rudersports auf Grundlage der ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und unter Wahrung der österreichischen Kultur sowie der Gleichbehandlung der Geschlechter. Dabei bekennt sich der Verein zum Ehrenkodex der SPORTUNION. Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- [1] Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Rudersports für alle Altersstufen
 - b) Ausbildung der Mitglieder im Rudersport
 - c) Abhaltung von und Teilnahme an sportlichen und geselligen Veranstaltungen

- d) Gemeinsames Training und Übungen
- e) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften
- f) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel

[2] Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen
- e) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
- f) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- g) Führung einer Kantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird
- h) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- [1] Mitglieder des Vereines können natürliche Personen sein.
- [2] Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder (die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen)
 - b) Unterstützende (= außerordentliche) Mitglieder (die nicht beabsichtigen den Rudersport auszuüben, sich aber in anderer Weise am Vereinsleben beteiligen wollen und die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderung unterstützen wollen)
 - c) Ehrenmitglieder (die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden)

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- [1] Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche die Beitrittserklärung schriftlich ausfüllen, unterfertigen und einem Vorstandsmitglied zur Behandlung übermitteln. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Durch das Beitrittsansuchen unterwirft sich der Aufnahmewerber für den Fall seiner Aufnahme bedingungslos den Statuten und etwaigen sonstigen Vorschriften des Vereins.
- [2] Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern wird in einer der nächsten Vorstandssitzungen abgestimmt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- [3] Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- [2] Der Austritt kann nur zum Ende jedes Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat einlangend vorher schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Dagegen bleiben nicht erfüllte Verpflichtungen, soweit sie schon vor dem Austritt fällig geworden sind, aufrecht.
- [3] Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen [Streichung], wenn dieses trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- [4] Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand nur in folgenden Fällen verfügt werden:
 - a) bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten
 - c) wegen Handlungen, die das Interesse oder das Ansehen des Vereines schwer zu beschädigen geeignet sind
 - d) bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum
- [5] Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- [6] Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- [2] Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.
- [3] Die Ehren- und ordentlichen Mitglieder sind berechtigt sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- [4] Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ordentlichen Mitgliedern, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitgliedern zu.
- [5] Das aktive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie unterstützenden Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zu.
- [6] Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- [7] Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- [8] Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- [9] Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss [Rechnungslegung] zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- [10] Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- [11] Jedes Mitglied haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig verschuldeten Beschädigungen am Vereinseigentum. Bezüglich aller Sportgeräte gilt der Grundsatz, dass der jeweilige Benutzer für alle Beschädigungen haftet, jedoch kann der Vorstand im Einzelfall nach Billigkeitsgründen das Mitglied von den aus der Haftung für Beschädigungen entspringenden Verpflichtungen befreien.

§ 8: Vereinsjahr

- [1] Das Vereinsjahr (= Geschäftsjahr) und somit die Funktionsperiode der Organe sowie die Periode der Finanzgebarung ist jeweils mit 1. März bis Ende Februar des Folgejahres festgelegt.

§ 9: Vereinsorgane

- [1] Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (§§ 10 und 11)
 - der Vorstand (§§ 12 bis 14)
 - die Rechnungsprüfer (§ 15)
 - das Schiedsgericht (§ 16).
- [2] Eine von der Generalversammlung zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 10: Generalversammlung

- [1] Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- [2] Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- [3] Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen nach folgenden Gegebenheiten statt:
- a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf schriftlichen begründeten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- [4] Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse) oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Vereinsvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- [5] Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand [Abs. 2]. Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand [Abs. 3], durch die/einen Rechnungsprüfer [Abs. 2 lit. d] oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- [6] Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- [7] Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- [8] Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- [9] Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- [10] Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Statutenänderungen sind zwecks einer vorherigen Überprüfung der Sportunion Niederösterreich zur Bestätigung vorzulegen.
- [11] Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budget-Jahresvoranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, auf Vorschlag des Vorstandes
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- k) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

§ 12: Vorstand

- [1] Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- [2] Der Vorstand besteht aus:
 - a) Obmann
 - b) Schriftführer

- c) Kassier
- d) Fahrwart
- [3] Für das Amt des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers sind immer Stellvertreter vorgesehen, die im Falle der Verhinderung Stimmrecht erhalten
- [4] Ein Präsident kann der Generalversammlung vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht werden.
- [5] Weitere Ämter im Vorstand können in der Geschäftsordnung mit oder ohne Stimmrecht eingerichtet und durch die Generalversammlung gewählt werden.
- [6] Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jede Stimme einzeln [oder auf Antrag en bloc] durch geheime Wahl [oder auf Antrag durch Handhebung].
- [7] Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- [8] Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr und zwar vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres. Eine Verlängerung der Funktionsperiode auf zwei Jahre ist zulässig.
- [9] Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- [10] Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- [11] Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- [12] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- [13] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- [14] Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- [15] Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode [Abs. 8] erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung [Abs. 16] und Rücktritt [Abs. 17].
- [16] Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- [17] Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung [Abs. 7] eines Nachfolgers wirksam.
- [18] Alle Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (6) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3
- (7) Die Bestellung eines Präsidenten kann vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht werden;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten [vermögenswerte Dispositionen] des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern eine vorübergehende oder dauerhaft eine teilweise oder vollständige Zeichnungsberechtigung erteilen.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (7) Der Präsident ist ein Mitglied des Vereines das sich um den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Er repräsentiert alleine oder gemeinsam mit dem Obmann oder anderen Vorstandsmitglieder den Verein nach innen und außen.

Die genauen Aufgabengebiete weiterer Amtsträger können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem, maximal zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO [Zivilprozessordnung] kann eingerichtet werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmgleichheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten insbesondere Name, Geburtsdatum, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Darüberhinaus dürfen Name, sportliche Erfolge und Fotos in üblichem Maße – beispielsweise im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit – veröffentlicht werden.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.
- 3) Dieses Vermögen soll der SPORTUNION Niederösterreich zur treuhändigen Verwahrung übergeben werden, mit der Auflage, das Vermögen wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§34ff BAO (Bundesabgabenordnung) zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.